Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

Sehr geehrte Frau

Ihr Aufnahmeantrag, eingegangen am

1998, wird

abgelehnt.

Begründung:

Ein Aufnahmebescheid wird nur Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen (§§27 Abs. 1, 4-6 BVFG).

Diese Voraussetzungen erfüllen Sie nicht.

Wer Anerkennung als Spätaussiedler finden will, muss deutscher Volkszugehöriger sein.

Nach § 6 Abs. 2 S. 1 BVFG ist derjenige, der nach dem 31.12.1923 geboren wurde, - neben weiteren Voraussetzungen - deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat.

Die Frage, ob Sie ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgegeben haben, ist hier allein nach der ersten Alternative dieser Vorschrift zu beurteilen. Denn für die Eintragung der Nationalität in Ihren ersten Inlandspass war eine Erklärung erforderlich, weil Ihre Eltern unterschiedlichen Nationalitäten angehören.

Nach den Verordnungen über das Passsystem in der ehemaligen UdSSR mussten vom 16. Lebensjahr an alle Bürger einen Pass besitzen. Dieser Pass musste beantragt werden. Gehörten beide Elternteile derselben Nationalität an, wurde bei der Erstausstellung des Passes die Nationalität beide Eltern in den Pass eingetragen. Die Möglichkeit, eine andere Nationalität eintragen zu lassen,

bestand nicht.

Gehören die Eltern dagegen - wie in Ihrem Fall - verschiedenen Nationalitäten an, wurde bei der Erstausstellung des Passes die im Antragsformular vom Passbewerber beantragte Nationalität eingetragen. Das Antragsformular musste vom Antragsteller unterschrieben werden. Daraus ergibt sich, dass die Eintragung der Nationalität bei Antragstellern mit Eltern unterschiedlicher Nationalität auf Wunsch bzw. mit der Zustimmung des Antragstellers erfolgte.

In der von Ihnen vorgelegten Inlandspasskopie, ausgestellt am . 1992, werden Sie zwar mit deutscher Nationalität geführt, Ihren Antragsangaben ist jedoch zu entnehmen, dass Sie vorher mit russischer Nationalität im Inlandspass geführt wurden.

Sie haben also selbst darüber entschieden, nicht der deutschen Volkszugehörigkeit angehören zu wollen, und ließen die russische Nationalität nach Ihrem Vaters in Ihren ersten Inlandspass eintragen.

Ihren Antragsangaben kann entnommen werden, dass Sie in den Jahren 1942 bis 1945 zeitweilig in Deutschland gelebt und gearbeitet haben, von 1945 bis 1948 in Polen Ihren Lebensunterhalt verdient und danach in Ihren Geburtsort in der Ukraine zurückgekehrt sind. Wie Sie selbst anführen sind Sie weder verschleppt worden, noch haben Sie der für deutsche Volkszugehörige typischen Kommandanturbewachung unterstanden. Von einer Bekenntnislage zum deutschen Volkstum kann daher in Ihrem Fall bereits aufgrund Ihres geschilderten Lebenslaufes nicht ausgegangen werden.

In der Angabe einer anderen als der deutschen Nationalität gegenüber amtlichen Stellen liegt aber grundsätzlich ein die deutsche Volkszugehörigkeit ausschließendes Gegenbekenntnis zu einem anderen Volkstum.

Die Erklärung zu einer anderen Nationalität als der deutschen verliert ihre Ausschlusswirkung in Bezug auf die deutsche Volkszugehörigkeit auch nicht nachträglich durch eine Änderung der Nationalitätseintragung. Denn § 6 Abs. 2 BVFG fordert ausdrücklich ein bis zur Aussiedlung durchgängiges Bekenntnis zur deutschen Nationalität.

Die Möglichkeit einer Einbeziehung in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers gem. § 27 i.V.m. § 7 Abs. 2 BVFG besteht für Sie nicht, da sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen Familienangehörige, in deren Aufnahmebescheid Sie einbezogen werden könnten, nicht im Herkunftsgebiet aufhalten. Auch eine nachträgliche Einbeziehung wegen besonderer Härte in den Aufnahmebescheid eines bereits im Bundesgebiet lebenden Spätaussiedlers kommt für Sie nicht in Betracht.

Da Sie selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler nicht erfüllen, kommt auch eine Einbeziehung Ihres Ehegatten in den von Ihnen beantragten Aufnahmebescheid nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Bundesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln oder zur Niederschrift beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, Köln (Riehl) einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.